

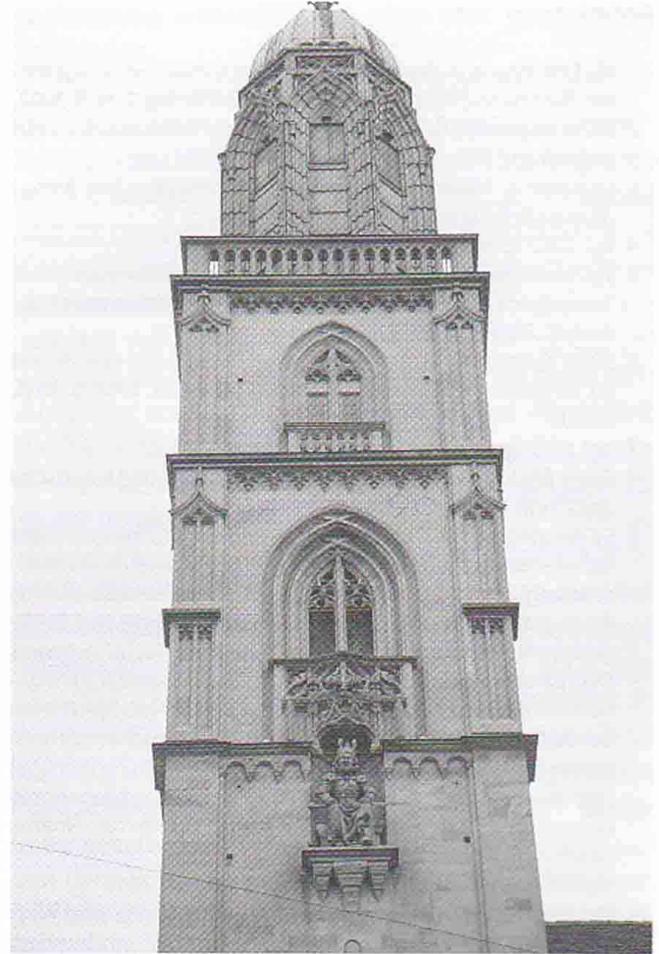
## Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und die Schweiz von Kaiser Maximilian I. bis Friedrich Schiller

Ein Erinnerungsort der schweizerischen Geschichte – gerade auch in der Abgrenzung von Deutschland – ist die Großmünsterkirche in der Stadt Zürich. Hier predigte Ulrich Zwingli und verfolgte seinen eigenständigen Weg der Reformation, der sich markant von der binnendeutschen sächsischen Reformation Martin Luthers in Wittenberg unterschied. Am südlichen Turm der Großmünsterkirche ist unübersehbar eine überlebensgroße sitzende Herrscherfigur angebracht – Kaiser Karl der Große, also derjenige Frankenherrscher, mit dem sich die Erneuerung des Römischen Kaisertums im Westen verbindet und auf den sich die Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation bis zu dessen Ende im Jahre 1806 als Vorgänger beriefen. Die sichtbare Präsenz Kaiser Karls des Großen am Großmünsterturm im Herzen der schweizerischen Metropole Zürich erinnert zunächst einmal lokal an den Gründer des Zürcher Großmünsterstifts, sie kann aber auch auf die Ambivalenz der Beziehungen zwischen dem Alten Reich und dem Bund der Eidgenossen hinweisen.

Diese Beziehungen haben eine politische und eine geistesgeschichtliche Dimension. Dazu soll hier ein Überblick für die drei Jahrhunderte der frühen Neuzeit gegeben werden.<sup>1</sup>

Das 15. Jahrhundert endete mit einem Krieg zwischen dem deutschen König Maximilian I. und den Schweizern, der als „Schwabenkrieg“ oder „Schweizerkrieg“ bezeichnet wird und der im Jahre 1499 in der Freien Reichsstadt Basel mit einem Friedensschluss beendet wurde. Es ging vor allem um die Abgrenzung von Herrschaftsrechten zwischen dem Habsburger Maximilian I. als Herrn der österreichischen Vorlande und seinen Parteigängern einerseits sowie den Eidgenossen andererseits, aber auch um deren Beziehung zu dem sich gerade durch die Reichsreform neu formierenden Heiligen Römischen Reich. Maximilian I., der aristokratisch und dynastisch denkende deutsche König und Kandidat für das römische Kaisertum, verachtete die ständisch niedrig einzustufenden Eidgenossen, die dem Haus Habsburg schon viel Schaden zugefügt hatten. Er verunglimpft sie als „Kuschweizer“, indem er die Druckerpresse, das von ihm virtuos gehandhabte neue Medium der Flugblattdrucke, neben seinen Kriegsknechten gegen sie einsetzte.

Die Schweizer behaupteten sich jedoch militärisch gegen Maximilian und setzten in dem Basler Frieden neben territorialen Arrondierungen auch gegenüber den



*Südturm der Großmünsterkirche in Zürich mit der spätgotischen Sitzstatue Karls des Großen.*

neuen Institutionen des Heiligen Römischen Reichs ihre Nichtteilnahme durch. Die Schweizer besuchten die sich damals erst als ein geordnetes Ständegremium ausbildenden deutschen Reichstage nicht als Reichsstände, sie entzogen sich dem neuen Reichskammergericht und zahlten keine Steuern an das Reich. Sie blieben damit gegenüber der institutionellen Verdichtung des Heiligen Römischen Reiches auf Distanz, wahrten also ihre traditionelle Unabhängigkeit, während sich die binnendeutschen Gebiete des Reichs seit dem Reformreichstag von Worms 1495 verfassungsmäßig neu formierten. Dass die Schweizer damit das Reich verlassen hätten, bedeutete der Basler Frieden von 1499 nicht. Sie verblieben vielmehr in dem Zustand einer „offenen Verfassung“, wie sie das spätmittelalterliche Reich gerade an seinen Rändern gekennzeichnet hatte, und verweigerten sich gegenüber dessen „gestalteter Verdichtung“.

Zwischen der Burgundischen Pforte im Westen und dem Arlberg im Osten festigte sich jedoch fortan inmit-

ten des alemannischen Sprachraums von Belfort bis Feldkirch eine politische Trennlinie. Als Signal für die sich ausdifferenzierende Machtverteilung an Hochrhein und Bodensee kann angesehen werden, dass die Stadt Basel, der Ort der Friedensverhandlungen, und die Stadt Schaffhausen im Jahre 1501 förmlich dem Schweizerbund beitraten und somit nicht mehr zum Kreis der Freien Reichsstädte gehörten. In der Reichsmatrikel des Jahres 1521 wurde Basel denn auch nicht genannt, anders als Schaffhausen und als die Stadt Sankt Gallen, wobei die letztere sich schon etwas früher der Eidgenossenschaft als Zugewandter Ort angeschlossen hatte. Auch die Klöster Sankt Gallen, Allerheiligen in Schaffhausen, Einsiedeln, Disentis, Kreuzlingen und Pfäfers standen im Jahr 1521 noch in der Reichsmatrikel.

Der Bund der Eidgenossen bestand damals schon seit über 200 Jahren. Er umfasste ländliche Kantone mit einer weitgehend demokratischen Verfassung von bürgerlichen Landsgemeinden sowie Stadtstaaten, die teilweise über ausgedehnte Landgebiete eine obrigkeitliche Herrschaft ausübten. 13 Orte, wie die Kantone damals hießen, bildeten seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts den eigentlichen Schweizerbund, hinzu kamen Zugewandte Orte und Verbündete sowie gemeinsame Untertanengebiete mehrerer Orte. Das komplexe eidgenössische Bündnisssystem hatte die städtischen Vororte Luzern, Zürich und Bern als seine hauptsächlichen Träger.

Dieses lockere föderale Gebilde mit nur wenig ausgebildeten gemeinsamen Strukturen stellte um 1500 dank seiner militärischen Macht und seiner gemeinsamen Politik einen beachtlichen Faktor in der europäischen Politik dar und nahm an der gleichzeitigen Entstehung eines europäischen Mächtesystems als ein eigenständiger Partner teil. Die Siege der Schweizer über das Herzogtum Burgund im 15. Jahrhundert und die aktive Beteiligung an den Kriegen um die Hegemonie über Italien seit 1494 hatten die Schweiz stark gemacht, da sie die Kampfkraft ihrer gut ausgebildeten und ausgerüsteten Söldner in die Waagschale werfen konnte.

Die 13 Orte der Alten Eidgenossenschaft lagen größtenteils auf dem Boden des mittelalterlichen Deutschen Reiches, im Westen auch auf dem des Königreiches Burgund bzw. Arelat, das seit dem 11. Jahrhundert mit dem Deutschen Reich verbunden war. Die alten Bistümer Konstanz, Basel und Chur verklammerten in kirchlicher Hinsicht südliche und nördliche Diözesengebiete, die sich seit 1499 durch die allmählich entstehende Grenze

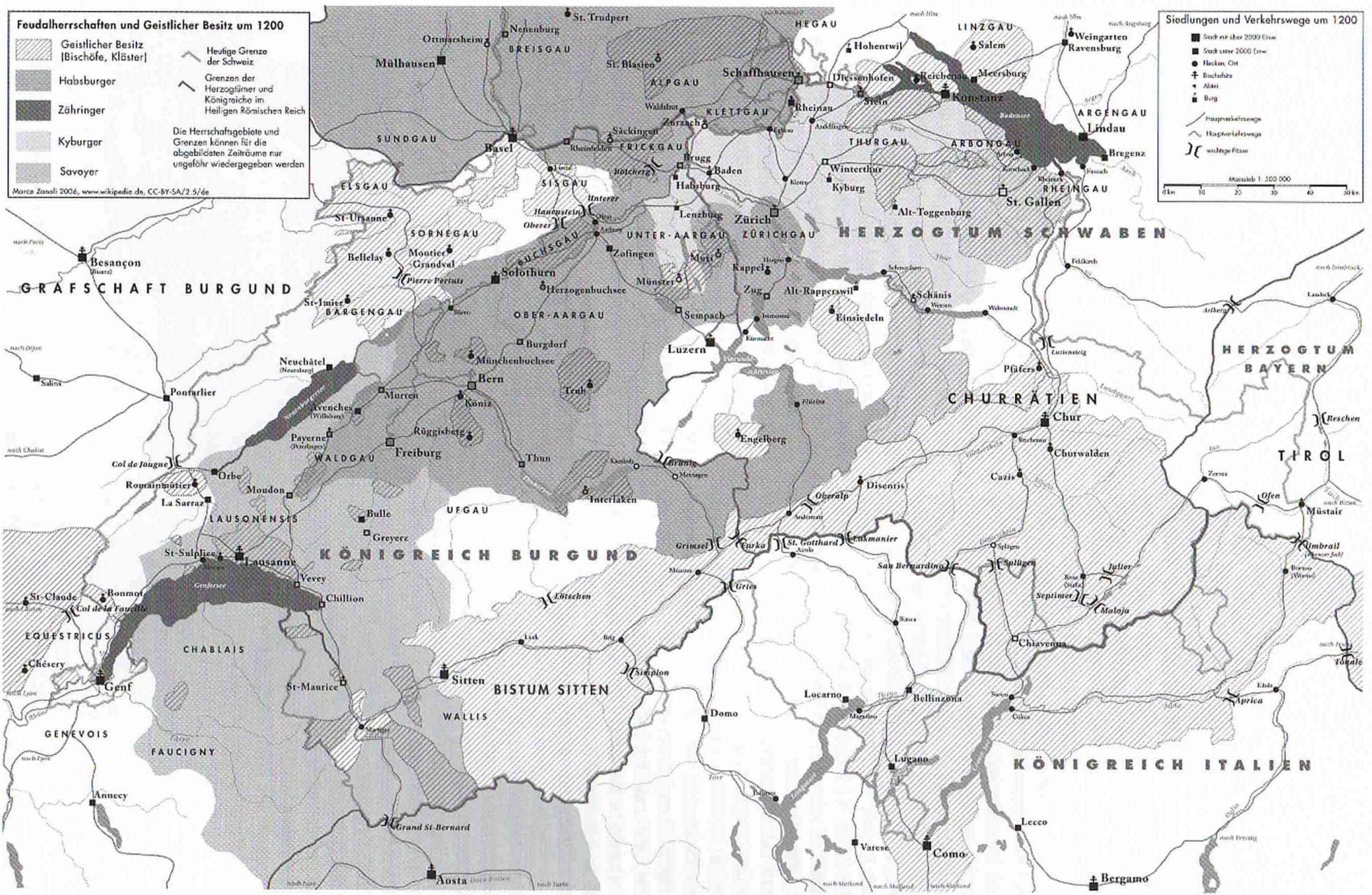
an Hochrhein, Bodensee und Jungem Rhein politisch auseinander zu entwickeln begannen.

Eine prinzipielle Abkehr von dem Römischen Reich als einem gemeinsamen Dach der abendländischen Christenheit lag den Mitgliedern des Schweizerbundes am Beginn der Neuzeit fern. Aber sie waren nicht bereit, den institutionellen Verdichtungsprozess mitzumachen, den das Königtum und die kurfürstlichen und fürstlichen Reichsstände im Gebiet der Deutschen Nation damals mit dem Ziel einer ständepolitischen Neustrukturierung und Kräftebündelung unternahmen. Die Zeit der „offenen Verfassung“ erschien maßgeblichen Akteuren im Reich angesichts neuer Herausforderungen in Politik und Gesellschaft jetzt als abgelaufen. Insbesondere die Frage des Landfriedens, die nicht zuletzt ökonomisch von Belang war, bedurfte stärkerer politischer Strukturen an der Spitze des Reichsverbands.

Gestaltung und Verdichtung, welche in der Forschung als „Reichsreform“ bezeichnet werden, führten im Binnenraum des Deutschen Reiches zu einer Machtteilung zwischen der Königs- bzw. Kaiserdynastie der Habsburger und den anderen großen Familien des Reiches, die prinzipiell königsfähig waren, aber den Habsburgern an ihrer Hausmacht nicht gleichkamen. Hierbei ist vor allem an die pfälzischen und bayerischen Wittelsbacher, die sächsischen Wettiner, die Hohenzollern und die Welfen zu denken. Diese großen Familien waren auch die Träger von Staatsbildungsprozessen in den maßgeblichen Territorien des Reichs.

Die mindermächtigen Reichsstände, vor allem die mit den Schweizer Stadtkantonen vergleichbaren Freien Reichsstädte, konnten im Reichsverband und auf den Reichstagen nur eine nachgeordnete Position einnehmen. Aus Gründen der Wahrung des Landfriedens waren die Freien Reichsstädte allerdings für die institutionelle Verdichtung des Reichs und die Ausbildung effizienter Reichsstrukturen sehr stark engagiert.

Im Raum zwischen Alpenkamm, Schweizer Jura, Hochrhein, Bodensee und Jungem Rhein fehlten die fürstlichen Dynastien. Die ursprünglichen Herrschaftsbildungen der Zähringer und Habsburger hatten nicht zu einer erfolgreichen Territorialisierung geführt, sondern der Widerstand der Innerschweizer Urkantone gegen die Habsburger war zum Beginn einer eigenständigen Staatsbildung von Bauern und Stadtbürgern geworden, die wegen ihrer republikanischen Form eine Sonderstellung innerhalb des Europa der Monarchien und des Heiligen Römischen Reichs der fürstlichen Dynastien einnahm.



Das Gebiet der heutigen Schweiz um 1200.



Die Verdrängung des Hauses Habsburg aus dem gesamten Raum südlich von Bodensee und Hochrhein wurde von den Schweizern mit dem Schwabenkrieg 1499 abgeschlossen. Sogar der Stammsitz der Kaiserdynastie, die Habsburg, lag nunmehr im eidgenössischen Machtbereich im Aargau. Der Basler Frieden von 1499 zielte vor allem auf die Abgrenzung in der Region, nur darin impliziert auch auf das Reich als Ganzes. König Maximilian I., der 1508 mit einer einseitigen Proklamation den Titel des „erwählten Römischen Kaisers“ annahm, musste als Landesherr der vorderösterreichischen Territorien zwischen dem elsässischen Sundgau und Vorarlberg die Nachbarschaft eines machtvollen ständischen Bundes hinnehmen, der sich zwar von Österreich als Fürstenstaat, nicht aber von dem Reich und der deutschen Nation als idealen übergeordneten Einheiten scharf abgrenzte.

Politisch sammelten die Schweizer gerade in den Jahrzehnten vor und nach 1500 Erfahrungen und entwickelten ein eigenständiges Gemeinschaftsgefühl, das nördlich von Bodensee und Hochrhein nicht geteilt wurde. Aufstieg und Fall der kurzen Schweizer Machtstellung in der Lombardei, die militärische Katastrophe von Marignano 1515 und die bleibende gemeinsame Herrschaft der Urkantone über das Tessin sind hier ebenso zu nennen wie die Eroberung des Waadtlandes durch Bern 1536 und die Zurückdrängung des Herzogtums Savoyen auf das Südufer des Genfer Sees.

Eine gewisse Spiegelbildlichkeit in der Grenzziehungspolitik gegenüber Vorderösterreich im Norden, Mailand im Süden und Savoyen im Südwesten ist augenfällig, insbesondere da die führenden eidgenössischen Orte die Grenzregionen als Untertanengebiete entweder eines oder mehrerer Orte behandelten. Der Aargau, der Thurgau, das Sankt Gallische Rheintal und das Tessin waren Gemeine Herrschaften mehrerer Kantone, die Waadt hingegen Untertanenland allein der Republik Bern. Ältere Beziehungen kirchlicher und wirtschaftlicher Art nach Schwaben, an den Oberrhein, nach Savoyen und Oberitalien wurden durch die schweizerische Herrschaft nicht unterbunden, traten jedoch allmählich zurück.

Der Bund der 13 Orte umfasste in der Reihenfolge des Beitritts zum Schweizerbund die ländlichen Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden, die Städte Luzern, Zürich, Zug und Bern, das Land Glarus, die Städte Solothurn, Freiburg im Üchtland, Schaffhausen und Basel sowie das Land Appenzell. Mit dem Beitritt von Ap-

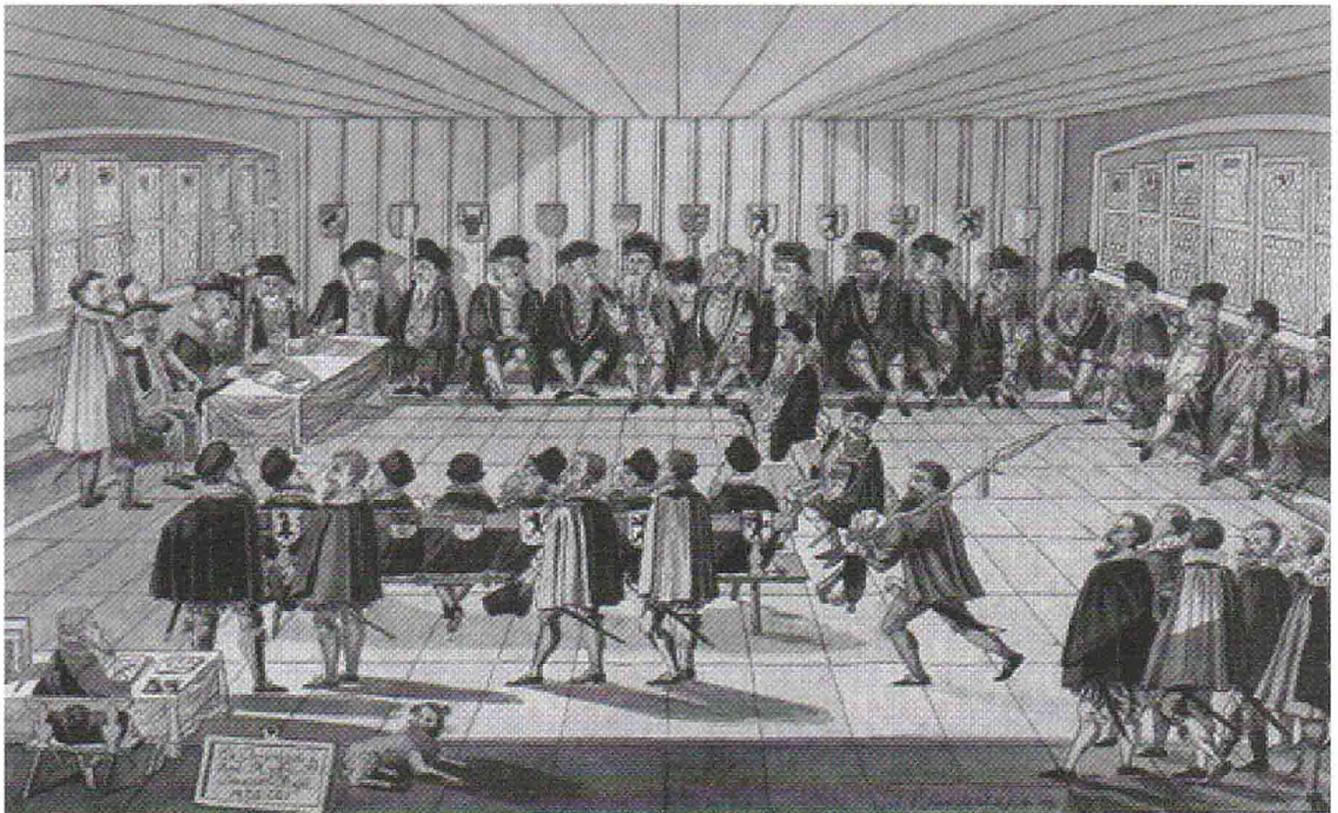
penzell 1513 erreichte die Alte Eidgenossenschaft der 13 Orte ihre endgültige Bundesform.

Hinzu kamen die Zugewandten Orte und Verbündeten. Zugewandte Orte waren Territorien und Städte, die mit der Eidgenossenschaft als Ganzem oder mit einzelnen Orten durch Verträge verbunden waren. Der Eidgenössische Bund bestand aus einem heterogenen Geflecht von bilateralen und multilateralen Bündnissen und Herrschaftsverhältnissen. Außer der Tagsatzung, dem ständischen föderalen Versammlungsgremium des Schweizerbundes, gab es keine zentrale Institution. Als Zugewandte Orte wurden alle diejenigen Gebiete bezeichnet, die einerseits keine Vollmitglieder des Bundes – wie die 13 Alten Orte – waren, andererseits aber ihre volle innere Autonomie besaßen, also nicht den Status von eidgenössischen Untertanengebieten hatten.

„Engere Zugewandte Orte“ waren die Stadt Biel im Fürstbistum Basel, die Fürstabtei Sankt Gallen und – daneben – die Stadt Sankt Gallen, die Republik Wallis und der Freistaat der Drei Bünde, also Graubünden. Hinzu kamen als „Evangelische Zugewandte Orte“ Mühlhausen im Elsaß und vor allem die Stadt Genf, die beide nur mit einzelnen evangelischen Kantonen im Bündnis standen. Katholische Verbündete waren die Reichsstadt Rottweil von 1519 bis 1689 und insbesondere das Fürstbistum Basel, die beide auch Stände des Heiligen Römischen Reichs mit Sitz und Stimme im Reichstag und auf den Kreistagen von Schwaben und Oberrhein blieben.

Als Gegengewicht zum Einfluss des reformierten Bern in der Stadt Biel und im Südjura verbündete sich der Basler Fürstbischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee 1579 mit den Sieben Katholischen Orten der Alten Eidgenossenschaft. Da das Bündnis bis 1735 immer wieder erneuert wurde, galt das Fürstbistum Basel – der heutige Kanton Jura – zeitweise ebenfalls als Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft. Eine förmliche Aufnahme als 14. Ort der Alten Eidgenossenschaft scheiterte jedoch am Widerstand der reformierten Kantone.

Vollmitglieder der Tagsatzung, dem einzigen Bundesorgan, waren nur die 13 Alten Orte. Die Ständeversammlung der Tagsatzung trat meistens in der Stadt Baden im Aargau, also im Gebiet einer gemeinen Herrschaft, zusammen. Ständetypologisch ist die Schweizer Tagsatzung am ehesten mit den Kreistagen in den Kreisen des Heiligen Römischen Reichs, mit den Generalständen in der Republik der Vereinigten Niederlande und dem Livländischen Landtag in Altlivland vor der



## Endgültige Tagsatzung zu Baden, im Jahr 1531.

*Zwei Stundenlang gemalt, dem L. F. Herrn Caspar Herzog von Carich Epistolis Professoren zu Basel im Jahr 1531  
von dessen Freund Peter Vescher des Maltes*

Sitzung der Eidgenössischen Tagsatzung in Baden im Aargau im Jahr 1531, zeitgenössische Zeichnung.

Schwedenherrschaft zu vergleichen. Der Tagsatzung fehlten – wie diesen Ständeversammlungen – das monarchische und hierarchische Element und die Kurienstruktur, welche den deutschen Reichstag, die französischen Generalstände und das englische Parlament sowie die Reichstage der skandinavischen Königreiche kennzeichneten. Die Tagsatzung zeigte die Verfassungsrealität der Schweiz als einer ständischen Föderation ohne monarchisches Oberhaupt. Auch in den einzelnen Orten des Schweizerbundes und seiner Verbündeten fehlten fürstlich-monokratische Spitzen – mit Ausnahme der geistlichen Territorien des Fürstbischofs von Basel und des Fürststabs von Sankt Gallen, die aber wegen dieser besonderen Verfassungsform wohl auch schon vor der Glaubensspaltung für eine Vollmitgliedschaft im Schweizerbund nicht in Frage gekommen wären.

Die Reformation und Glaubensspaltung brachten seit den 1520er-Jahren eine schwere Belastung des Schweizerbundes und stellten auch für die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation eine neue Herausforderung dar. Zwinglis Zürcher Reformation wahrte Abstand gegenüber Luther und betonte in Sakramentenlehre, Liturgie,

Bilderverehrung und Kirchenverfassung ihre Eigenständigkeit.

Der Zürcher Reformator suchte jedoch seine Anhänger auch im Reich, insbesondere in den süddeutschen Freien Reichsstädten, und er wollte sich der Öffentlichkeit des Reichstags stellen. Für den Reichstag in Augsburg 1530 legte Zwingli eine eigene „Ratio Fidei“ vor, die jedoch von Kaiser Karl V. – anders als die kursächsische „Confessio Augustana“ – nicht entgegengenommen wurde. Der unterschiedliche ständische Rang des Kurfürsten von Sachsen einerseits und einer Stadt wie Zürich andererseits wirkte sich auf dem Forum des hierarchisch strukturierten Reichstags voll aus. Die Diffamierung und Marginalisierung des schweizerischen evangelischen Bekenntnisses als „sakramentierisch“ hat somit ihren Grund nicht nur in der ausgrenzenden theologischen Polemik Luthers. Nach dem Augsburger Reichstag von 1530 konnte zugunsten des schweizerischen Bekenntnisses im Reich nicht einmal geltend gemacht werden, dass der Kaiser es als Verhandlungsgrundlage von neugläubiger Seite akzeptiert hätte.

Eine besondere Form des „Schweizerwerdens“ war in der Reformationszeit als eine politische Vision in den

Bewegungen der Bauern und mancher Stadtbürger in Oberdeutschland lebendig. Die Schweizer Freiheit erschien im Bauernkriegsjahr 1525 den Bauern als politische Verheißung und den bedrohten Herren als Schreckbild. Freilich hielten die republikanischen Obrigkeiten in den Schweizer Orten mit kluger Vorsicht große Distanz zum Aufstand des Gemeinen Mannes in den südlichen und mittleren Teilen des Reichs. Auch die unter anderem in Zürich entstehende Täuferbewegung als Strömung der radikalen Reformation wurde in der Schweiz ebenso streng unterdrückt wie in den deutschen Territorien und Städten.

Der von den evangelischen Zürchern verlorene Zweite Kappeler Krieg und der Tod Zwinglis in der Schlacht bei Kappel 1531 markierten in der Schweiz die Grenzen der Reformation. Kappel am Albis an der Grenze des Zürcher Landgebietes zur Innerschweiz wurde zum Symbolort für Zwietracht und wieder gefundene Eintracht unter den Eidgenossen. Gemeinsames rituelles Milchsuppenessen und Landfrieden verbanden sich mit dem Schlachtfeld und Ort von Zwinglis Tod. Der Zweite Kappeler Landfrieden von 1531 wurde zum Grundgesetz des paritätischen Miteinanders von Katholiken und Protestanten im Schweizerbund.

Die Vororte Zürich und Bern sowie die Städte Basel, Biel, Schaffhausen und Sankt Gallen führten die Reformation im Sinne Zwinglis ein. Die Urkantone jedoch und die Städte Luzern, Freiburg und Solothurn wandten sich strikt dagegen und wurden jetzt zu stabilen Kraftzentren der katholischen Kirche. Der Schweizerbund spaltete sich konfessionell. Dies wurde noch dadurch verstärkt, dass es fortan Zugewandte Orte und Verbündete gab, die jeweils nur mit den Kantonen ihrer Konfession im Einvernehmen standen. Ein reformiertes und ein katholisches Bündnissystem standen jetzt nebeneinander. Dies gilt vor allem für die Stadt Genf, wo sich durch das Wirken von Johannes Calvin ein eigenes Zentrum der Reformation herausbildete. Das Genf Calvins suchte die theologische Abstimmung mit Zürich und fand sie schließlich auch in zwei gemeinsamen Bekenntnisschriften von 1549 (Consensus Tigurinus) und 1566 (Confessio Helvetica Posterior). Seitdem konnte von dem reformierten Protestantismus als Konfession und dem „Helvetischen Bekenntnis“ als einer Norm gesprochen werden.

In mehreren Territorien des Heiligen Römischen Reichs, insbesondere in der Kurpfalz, wurde der Calvinismus als landeskirchliches Bekenntnis eingeführt, je-

doch auch mit Modifikationen vor allem in der Kirchenverfassung, die auf die Territorialstruktur der deutschen Fürstenstaaten Rücksicht nahm. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 hatte die „Sakramentierer“ ausgeschlossen. Die im Reich also wegen ihrer Abendmahlslehre nicht anerkannten Reformierten in Heidelberg, Zweibrücken, Nassau, den Wetterauer und Westfälischen Grafschaften, in Anhalt und Bremen unterhielten manche Kontakte zur reformierten Schweiz.

Das Problem des Nebeneinanders zweier christlicher Konfessionen in einer politischen Einheit war in der Schweiz mit dem Zweiten Kappeler Landfrieden bereits 1531 gelöst worden. Für Europa war dies eine Pionierleistung. Indem die Glaubensfrage von der Theologie weggerückt und als Landfriedensproblem behandelt wurde, konnte die Schweiz einen Weg zur politischen und rechtlichen Lösung des Problems der Glaubensspaltung weisen, wie er 24 Jahre später auch im Heiligen Römischen Reich mit dem Augsburger Religionsfrieden gefunden wurde. Ob der Zweite Kappeler Landfriede von den deutschen Reichsständen als Vorbild betrachtet wurde, ist ungewiss. Jedoch haben dieselben Probleme und ähnliche Rahmenbedingungen zu vergleichbaren Lösungen geführt. Die lockere Struktur eines ständisch geprägten politischen Systems erwies sich in der Schweiz ebenso wie im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation als eher geeignet, um mit dem theologisch prinzipiell unlösbaren Problem des „spaltigen Glaubens“ umzugehen und eine pragmatische Handhabung zu gewährleisten. Dadurch unterschieden sich diese ständischen Gemeinwesen von starken Monarchien, wie sie in Westeuropa und Nordeuropa bestanden.

Die Bruchstellen des Eidgenössischen Religionsfriedens waren die gemeinen Herrschaften, in welchen katholische und reformierte Orte die Obrigkeit gemeinsam ausübten und wo es über Alltagsfragen wie Kirchennutzungen, Simultaneen, öffentlichen Gottesdienst und Prozessionen zum Konflikt kam. Aargau und Thurgau waren hierbei sensible Zonen, während in dem bikonfessionellen Landsgemeindekanton Glarus das Nebeneinander der Kirchen einigermaßen funktionierte. Der Landsgemeindekanton Appenzell teilte sich über den Konfessionskonflikt im Jahr 1597 in zwei Halbkantone – Innerrhoden katholisch, Außerrhoden reformiert.

Nach dem Kappeler Landfrieden von 1531 kam es in der Schweiz über konfessionelle Streitfragen noch in den Jahren 1656 und 1712 zu den beiden Villmerger Kriegen zwischen den reformierten Kantonen, allen

voran Zürich und Bern, einerseits und den katholischen Fünf Orten der Innerschweiz Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug andererseits. Im Ersten Villmerger Krieg konnten die Katholiken mit einem Sieg über die Reformierten ihre Position festigen und im Badener Landfrieden von 1656 die katholische Vorherrschaft in der Schweiz festschreiben.

Ein Aufstand von Reformierten im Toggenburg gegen die Herrschaft des Fürstbistums von Sankt Gallen gab Anlass für den Zweiten Villmerger oder Toggenburger Krieg, den die Protestanten für sich entschieden. Der Landfriede von Aarau von 1712 beendete den Glaubenskrieg mit territorialen Vorteilen für die reformierten Kantone sowie der Einrichtung eines Schiedsgerichts, das von den beiden Konfessionen paritätisch besetzt wurde. Zürich und Bern konnten ihre starke Rolle in der Eidgenossenschaft jetzt ausbauen.

Diese innerschweizerischen Religionskriege sind zwar an Dauer und zerstörerischer Wucht mit dem Dreißigjährigen Krieg im Heiligen Römischen Reich nicht vergleichbar, aber sie belegen die anhaltende Konflikthaltigkeit des Nebeneinanders der Konfessionen sowie – gegenüber dem Reich – parallele Wege der Problemlösung. Der politische Landfrieden und die Verrechtlichung des Glaubenszwiespalts erwiesen sich im Westfälischen Frieden von 1648 und in den wiederholten Eidgenössischen Landfrieden als der begehbare Ausweg aus der theologisch unlösbaren Konfrontation innerhalb der „spaltigen“ Christenheit. Die Schweiz und das Heilige Römische Reich Deutscher Nation haben mit den Religionsfriedensschlüssen von 1531 und 1555 in Europa einen Beginn für das innerstaatliche Nebeneinander mehrerer christlicher Konfessionen und damit auf dem Weg hin zu Toleranz und Religionsfreiheit markiert.

Die möglichen Vergleichsbeispiele fanden sich vor allem im östlichen Mitteleuropa: Böhmen vor dem Weißen Berg, Ungarn und Siebenbürgen, die polnisch-litauische Rzeczpospolita und ihre Teile Westpreußen und Polnisch-Livland sowie in Westeuropa die Republik der Vereinigten Niederlande. Es waren dies alles ständische Gemeinwesen, die sich offenkundig eher zur Akzeptanz eines konfessionellen Pluralismus bereitfanden als die nationalen Monarchien in Westeuropa und Nordeuropa, die das Modell des Monokonfessionalismus und der staatspolitisch notwendigen Intoleranz hochhielten.

Die Erfahrungen der konfessionellen Spaltung, des Religionskriegs, des mit rechtlichen Mitteln erreichten Religionsfriedens und des nachbarschaftlichen Neben-

einanders mehrerer christlicher Konfessionen in einem politischen Verband waren Schweizern und Untertanen des Heiligen Römischen Reichs gemeinsam. Derartige Erfahrungen gingen in das kollektive Gedächtnis und die gesellschaftlichen Verhaltensmuster nördlich und südlich von Bodensee und Hochrhein ein. Daraus resultierten Traditionen der Parität und der Konkordanzdemokratie. Anders freilich verhielt es sich mit den Prägungen durch die Feindbilder des Türkenkriegs und der Franzosenkriege, die für die Schweiz und ihren nationalen Zusammenhalt – im Gegensatz zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation – nicht bedeutsam waren.

Die Schweiz ging nach Zwinglis Tod 1531 und dem Zweiten Kappeler Landfrieden gegenüber dem Heiligen Römischen Reich nicht zuletzt auch deswegen auf größere Distanz, um das stets labile konfessionelle Gleichgewicht im Schweizerbund zu wahren und nicht den unkalkulierbaren Gefährdungen der binnendeutschen Verwicklungen auszusetzen. „Concordia domi, foris bellum“ – „Eintracht im Innern, Krieg draußen“ – wurde jetzt zum Leitbild der eidgenössischen Politik, die zwischen den Konflikten der europäischen Großmächte durch geschicktes Taktieren und vertragliche Absicherungen ihre Neutralität zu wahren suchte. Dies betraf vor allem den Jahrhunderte währenden europäischen dynastischen Konflikt zwischen dem Haus Habsburg und den französischen Königshäusern Valois und Bourbon. Hierbei mussten die Schweizer Kantone vermeiden, zum Schlachtfeld zu werden, zumal sie lukrative Verträge über die Stellung von Schweizer Söldnern, das so genannte Reislafen, mit beiden Seiten abgeschlossen hatten. Bis zum Ende der Alten Eidgenossenschaft 1798 war diese europäische Neutralitätspolitik von Erfolg gekrönt.

Der Dreißigjährige Krieg betraf lediglich das mit der Schweiz verbündete Graubünden, das als wenig kohärentes Gemeinwesen der drei Bünde eine Sonderstellung einnahm und eine Art „Schweiz im Kleinen“ darstellte, ebenfalls nachhaltig zerklüftet durch die Glaubensspaltung. Die Machtprojektion des Hauses Habsburg von Tirol und Vorarlberg sowie von Mailand her war an den Bündner Alpenpässen und im südlich angrenzenden Untertanengebiet Veltlin besonders virulent zu spüren. Mit den „Bündner Wirren“ boten das Passland und seine eigenständigen Talschaften einen umkämpften Nebenschauplatz des Dreißigjährigen Krieges. Der Schweizerbund ließ sich freilich nicht in die konfessionelle Polarisierung der Kriegsjahrzehnte hineinziehen.

## DIE EIDGENOSSENSCHAFT 1536 NACH DER EROBERUNG DER WAADT

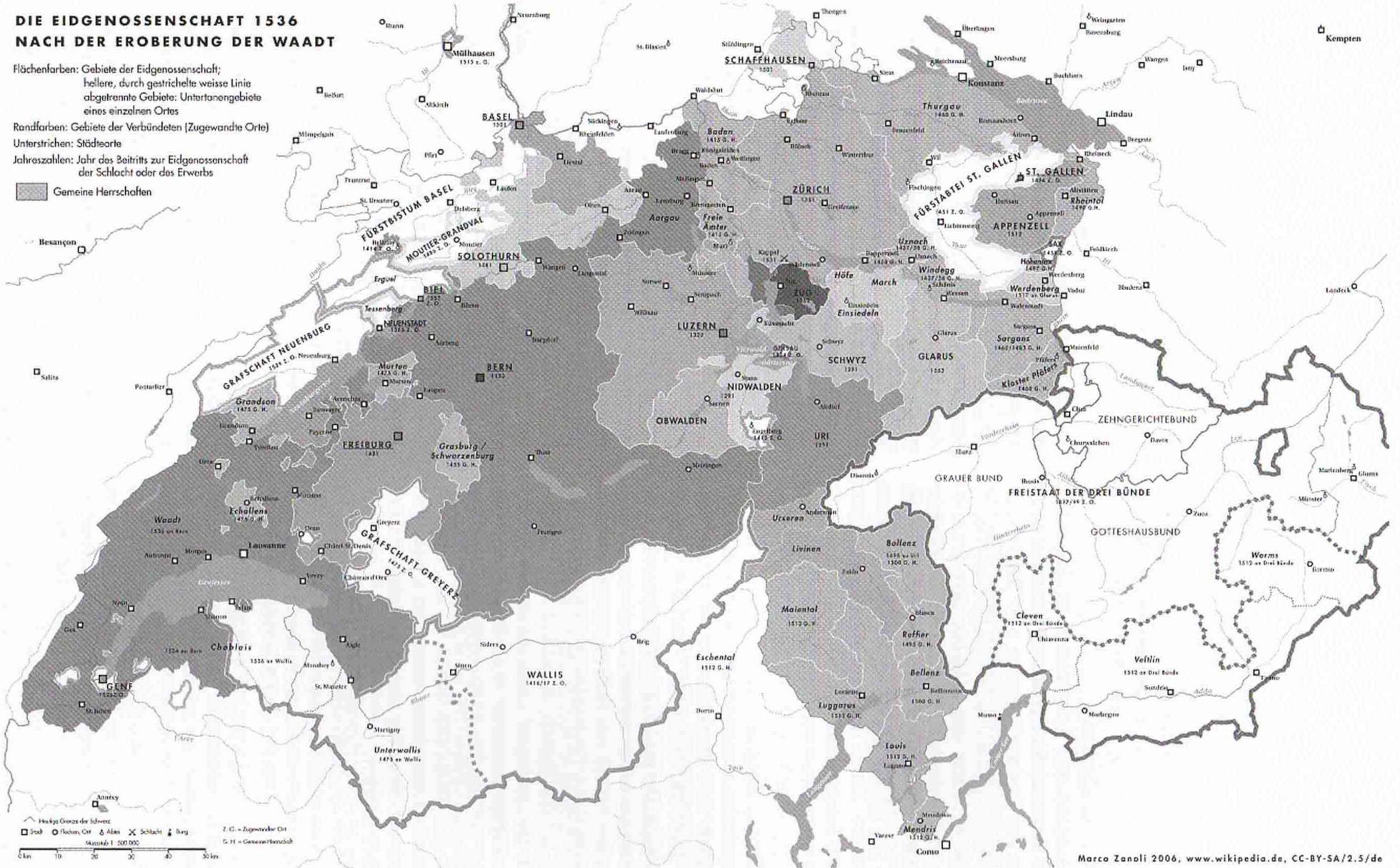
Flächenfarben: Gebiete der Eidgenossenschaft;  
hellere, durch gestrichelte weiße Linie  
abgetrennte Gebiete: Untertanengebiete  
eines einzelnen Ortes

Randfarben: Gebiete der Verbündeten (Zugewandte Orte)

Unterstrichen: Städteorte

Jahreszahlen: Jahr des Beitritts zur Eidgenossenschaft  
der Schlacht oder des Erwerbs

■ Gemeine Herrschaften



——— Heilige Grenze der Schweiz  
 □ Stadt ○ Flecken, Ort & Aldein ✕ Schloß & Burg  
 Maßstab 1:500.000  
 0 km 10 20 30 40 50 km

Z. G. = Zugewandte Ort  
 G. H. = Gemeine Herrschaft

Marco Zanoli 2006, www.wikipedia.de, CC-BY-SA/2.5/de



Auf dem Westfälischen Friedenskongress konnte der Bürgermeister von Basel Johann Rudolf Wettstein deswegen die formelle Feststellung der Nichtzugehörigkeit der Schweiz zum Heiligen Römischen Reich als Verhandlungsergebnis erzielen. Die Friedensverträge von Münster und Osnabrück von 1648 bestätigten so in einem völkerrechtlichen Dokument das Herauswachsen der Eidgenossenschaft aus dem Reichsverband – freilich auch jetzt noch mit weichen Formulierungen, die keine trennscharfe Souveränitätserklärung enthielten und noch immer manche traditionellen Verbindungsfäden einzelner Orte und Verbündeter zu deutschen Reichsständen zuließen.

Immerhin stand seit 1648 fest, dass der Westfälische Frieden im sich jetzt etablierenden europäischen Großmächtesystem die Schweiz als einen neutralen Kleinstaat vorsah. Es war eine Bestätigung dieser Rolle, dass 1714 in Baden im Aargau ein Friedenskongress stattfand, um den Utrechter Frieden von 1713, welcher den Spanischen Erbfolgekrieg beendete, für das Heilige Römische Reich zu adaptieren.

Im Konfessionellen Zeitalter teilte sich die Schweiz ähnlich wie das Heilige Römische Reich in konfessionell konturierte Bildungslandschaften und kulturelle Erfahrungsräume. Die reformierten Kantone hatten enge Kontakte mit den Reformierten in deutschen Territorien wie Kurpfalz und Kurbrandenburg, vor allem aber mit den nördlichen Niederlanden und den Hugenotten in Frankreich, bis zu deren Unterdrückung durch Ludwig XIV. im Jahr 1685. Es existierte zumindest im Bereich der Studenten- und Gelehrtenmigration eine „calvinistische Internationale“, für welche die reformierten Hohen Schulen in Zürich, Bern, Lausanne und Genf sowie die Universität Basel Kommunikationszentren bildeten.

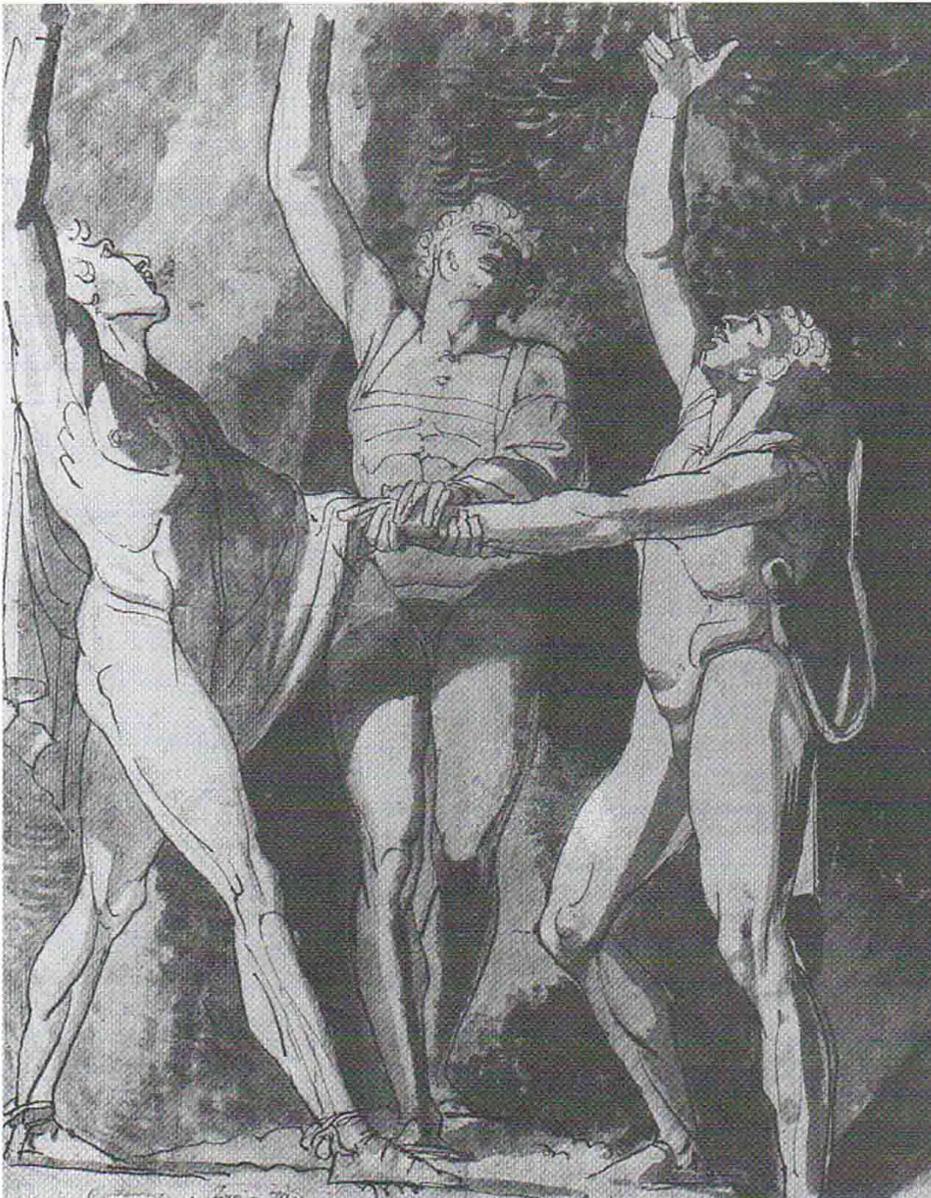
Die katholischen Kantone andererseits öffneten sich den Einflüssen aus Italien. Hierfür waren vor allem die päpstliche Nuntiatur in Luzern und die religiöse und geistige Ausstrahlung von Stadt und Kirche Mailands maßgeblich, das ein wichtiges Zentrum für die katholische Reform und Gegenreformation darstellte. An der überkommenen Diözesaneinteilung wurde jedoch bis zum 19. Jahrhundert nichts geändert, so dass die dem Reich zugehörigen Fürstbischöfe von Basel, Konstanz und Chur für die meisten Schweizer Katholiken als Oberhirten zuständig blieben.

Im Bereich der katholischen Klöster wirkten sich die Querverbindungen nach Süddeutschland ebenfalls aus. Junge Benediktiner etwa aus der Abtei Sankt Gallen stu-

dierten bei den Jesuiten an der bischöflich-augsburgischen Universität Dillingen und später an der Benediktiner-Universität in Salzburg. Die Benediktinerabtei Muri im Aargau erwarb zu Beginn des 18. Jahrhunderts am oberen Neckar die reichsritterschaftliche Herrschaft Glatt im Ritterkanton Neckar-Schwarzwald. Für die Schweizer Ordenshäuser erschienen Querverbindungen zu katholischen Reichsgliedern nützlich. Die Schweizer Jesuitenkollegs in Luzern, Freiburg im Üchtland, Brig im Wallis und Pruntrut im Fürstbistum Basel gehörten zur Oberdeutschen Ordensprovinz der Jesuiten, bis die Gesellschaft Jesu 1773 durch Papst Clemens XIV. aufgelöst wurde. Für den gleich den Jesuiten neuen Orden der Kapuziner wurde bereits 1589 eine Schweizer Ordensprovinz gegründet, die auch Kapuzinerniederlassungen am Oberrhein und in Schwaben umfasste. Später kam es allerdings zur Ausgliederung einer eigenen Vorderösterreichischen Kapuzinerprovinz.

In der Kunstgeschichte wird der konfessionell konturierte Kulturraum augenfällig. Die Vorarlberger Barockbaumeister aus dem Bregenzer Wald bauten ebenso wie in dem Bereich der österreichischen Vorlande auch in der katholischen Schweiz ihre ausdrucksstarken und lichtvollen Kirchenräume. In Einsiedeln und Sankt Gallen errichteten sie zwei architektonische Spitzenwerke. Die „vorderösterreichische Kulturlandschaft“ schloss im 18. Jahrhundert auch die katholischen Gebiete der Schweiz ein. Das gilt gerade für die Ausbreitung der katholischen Aufklärung. Der letzte Konstanzer Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg und sein Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg waren Exponenten der katholischen Aufklärung, die im schweizerischen Anteil der großen Konstanzer Diözese sehr nachhaltig wirkte. Der Wessenbergianismus wurde in der Schweiz im 19. Jahrhundert zu einer religiösen Kraft.

In den reformierten Kantonen der Schweiz war die Beteiligung an den geistigen und literarischen Entwicklungen von Aufklärung, Empfindsamkeit und früher Romantik ausgeprägt. Zürich profilierte sich als intellektuelles Zentrum von Rang. Für die Literaturtheorie vertraten hier Johann Jakob Bodmer und Johann Jakob Breitinger, beide Lehrer an der reformierten Hohen Schule, seit 1740 Gegenpositionen zu dem deutschen „Literaturpapst“ Johann Christoph Gottsched in Leipzig. Gegen Gottscheds Bevorzugung französischer klassischer Vorbilder favorisierten Bodmer und Breitinger die englische Dichtkunst von Shakespeare und Milton, gegen die Verehrung der Antike setzten sie das deutschsprachige Mittelalter, gegen die Regelmäßigkeit des Klas-



*Die drei Eidgenossen beim Rütlichschwur, Aquarell von Johann Heinrich Füssli, Ende des 18. Jahrhunderts.*

sizismus die schöpferische Kraft der freien Fantasie, womit die Zürcher die jungen deutschen Dichter des Sturm und Drang sowie die Romantik entscheidend beeinflussten.

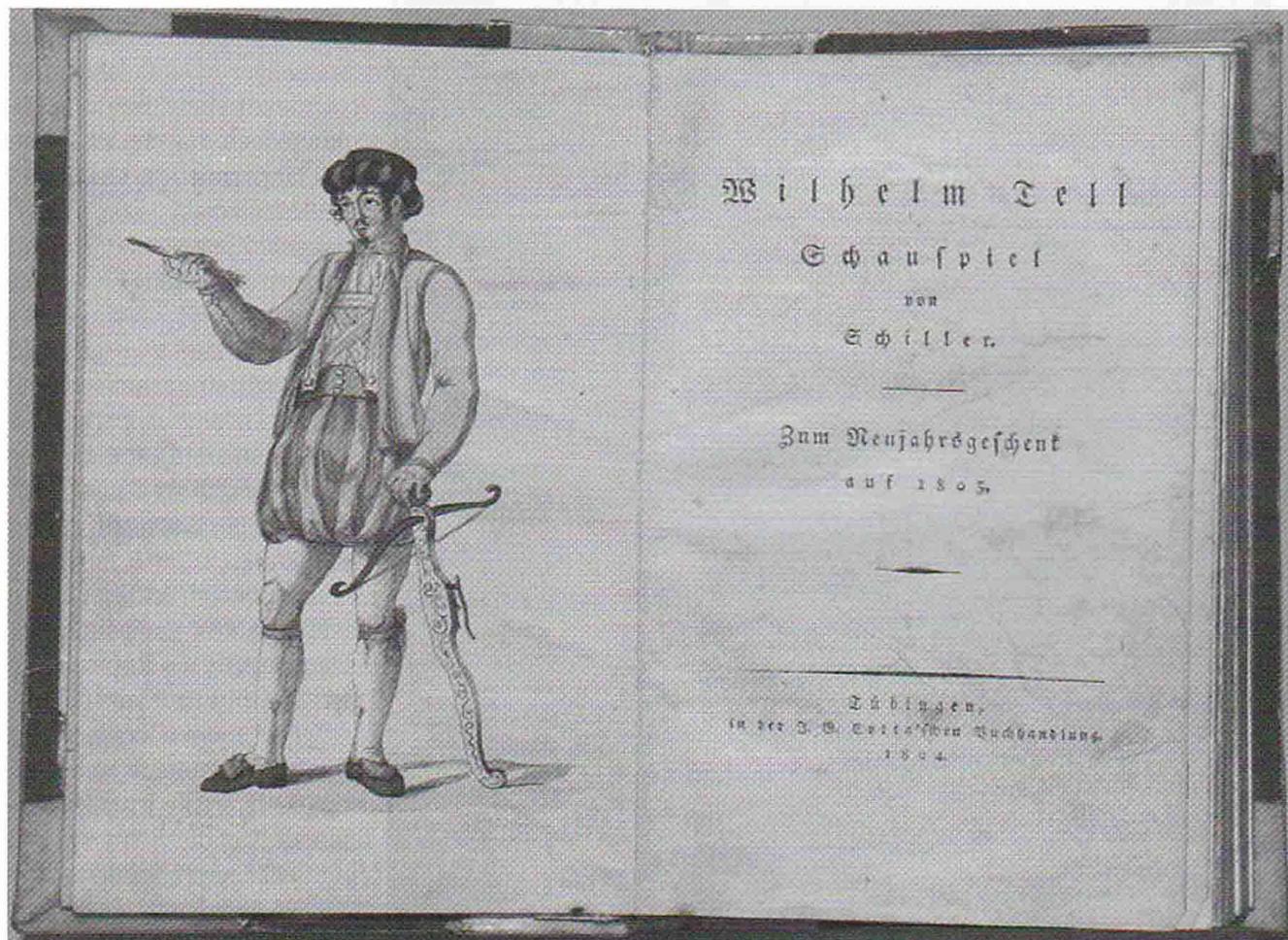
Der Zürcher Theologe Johann Caspar Lavater, ein Schüler Bodmers und Breitingers am Gymnasium, gab vielfache Impulse, führte eine spektakuläre Kontroverse mit Moses Mendelssohn über dessen von Lavater geforderte Konversion vom Judentum zum Christentum und beeinflusste den Diskurs der Aufklärer mit seiner Physiognomienlehre. Das Nibelungenlied als deutsches Nationalepos des Mittelalters wurde von Zürich aus durch Johann Jakob Bodmer propagiert. Der aus Zürich gebürtige Maler Johann Heinrich Füssli vertrat gleichzeitig den neuen gegen die Klassik gerichteten romantischen Stil. Seine erfolgreiche Karriere machte Füssli freilich in England und nicht in einem der deutschen Länder.

Die Entdeckung der Schweizer Alpenlandschaft wurde zu einem zentralen literarischen Naturerlebnis im 18. Jahrhundert. Albrecht von Hallers Gedicht „Die Alpen“, Salomon Gessners Idyllen und Johann Wolfgang Goethes Schweizerreise vermittelten dem gebildeten deutschen Publikum einen neuen Blick auf das kleine Nachbarland im Süden. Hinzu kam die Philosophie des „Bürgers von Genf“ Jean-Jacques Rousseau, dessen Forderung „Zurück zur Natur“ ebenso nachdrücklich wirkte wie sein Lob der politischen Demokratie, die Rousseau allerdings nur im Kleinstaat für möglich hielt. Gerade unter den aufgeklärten Zeitgenossen erwachte somit ein reges Interesse für die Schweiz und ihre politischen Traditionen.

Die Abflachung der konfessionellen Gegensätze im Zeichen der Aufklärung ermöglichte es, dass ein reformierter Berner Gelehrter wie Albrecht von Haller an die

Universität Göttingen im lutherischen Kurfürstentum Hannover berufen wurde. Johannes von Müller aus Schaffhausen wurde sogar als Bibliothekar am Hofe des katholischen Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz angestellt. Müller hat mit seinen „Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft“ auch das Geschichtswerk geschaffen, welches im Geiste der Aufklärung und der frühen Romantik die Freiheitsgeschichte des natürlichen, einfachen Hirtenvolks und der von Gemeinsinn erfüllten Bürger der Schweiz verklärte und gegen die unfreie Fürstenwelt des Ancien Régime stellte.

Das Geschichtswerk Johannes von Müllers wurde die wichtigste Quelle für Friedrich Schiller, der mit seinem letzten vollendeten Drama „Wilhelm Tell“ eine monumentale Parabel von Freiheit und Demokratie, bürgerlicher Moral und Staatsgründung im Geiste der Französischen Revolution auf die Bretter der Bühne stellte. Der „Tell“ machte die Schweiz unter den Ge-



Titelseite der Erstausgabe von Friedrich Schillers Drama „Wilhelm Tell“ mit einem Bild Tells, 1804.

bildeten endgültig populär und ließ die Eidgenossen als Prototypen bürgerlicher Werte, Ehrbarkeit, Familiensinn, Geradlinigkeit und Freiheitsliebe erscheinen. Das „bürgerliche“ 19. Jahrhundert erhielt durch den Weimarer Dichter nicht nur in der Schweiz und für die Schweizer mit dem „Tell“ ein zukunftsorientiertes optimistisches Leitbild. Die Worte „Gesslerhut“, „Tellschuss“, „Hohle Gasse“ und „Rütlichschwur“ wurden zu sprachlichen Signalen für Tyrannenwillkür, Menschenwürde, Widerstandsrecht, Tyrannenmord und Demokratiegründung.

Als Friedrich Schiller 1804 seinen „Tell“ vollendete gab es die Alte Eidgenossenschaft schon nicht mehr und das Alte Reich lag in seiner Agonie. Im Jahre 1798 hatte die Französische Republik die oligarchisch-konservative Republik Bern militärisch überwältigt, um das Untertanengebiet der Waadt zu „befreien“ und dort eine revolutionäre Tochterrepublik zu gründen. Das gesamte System der oligarchisch verfestigten Herrschaftsord-

nungen in den 13 Orten, ihren Untertanengebieten und bei ihren ebenso konservativ starren Verbündeten brach 1798 zusammen.

Mit französischer Hilfe schufen schweizerische Aufklärer in der so genannten Helvetik einen Einheitsstaat, der als Tochterrepublik Frankreichs auf den Prinzipien der Französischen Revolution beruhte. Die traditionellen Kantone und auch die konfessionellen Ordnungen wurden abgeschafft und ein Neubau wie im Frankreich der Direktorialverfassung auf den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Trennung von Staat und Kirche versucht. Dieser radikale Eingriff weckte freilich massiven Widerstand, vor allem in der katholischen Innerschweiz. Gleichzeitig wurde die Schweiz 1799 im Zweiten Koalitionskrieg zum Schlachtfeld zwischen der Französischen Republik und dem antirevolutionären Monarchenbündnis Österreichs und Russlands. Bei Zürich wurden im Jahre 1799 zwei große, blutige Schlachten geschlagen.

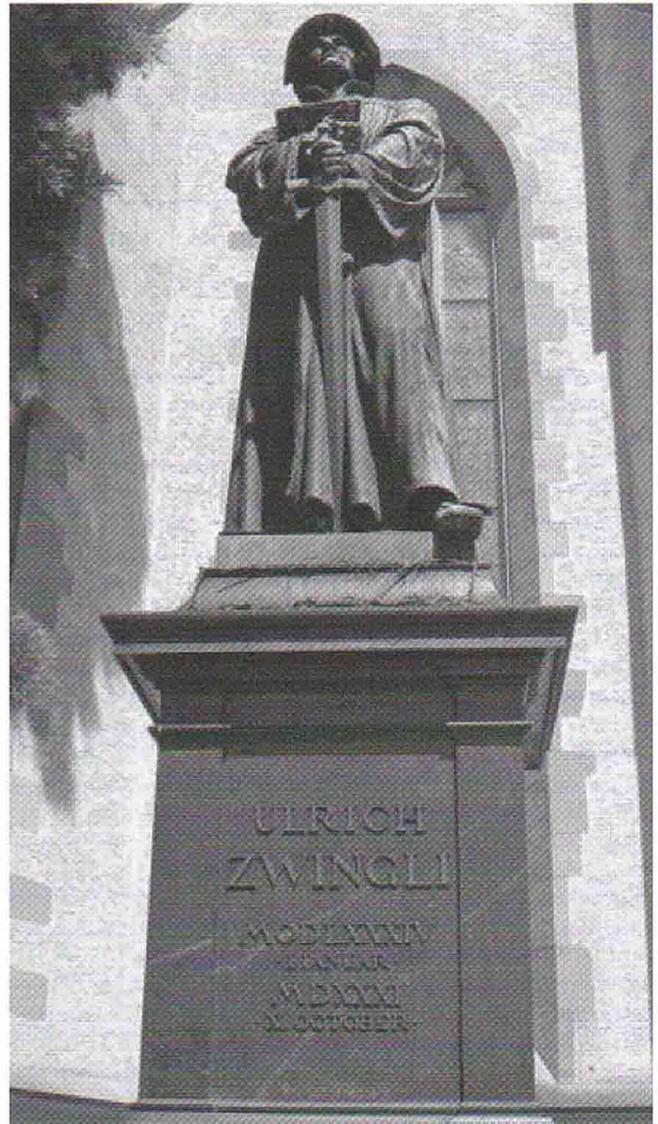
Bereits 1801 musste das helvetische Experiment abgebrochen werden. Der revolutionäre Einheitsstaat war gescheitert. Die „Mediationsverfassung“ brachte unter dem Protektorat des neuen französischen Machthabers, des Ersten Konsuls Napoleon Bonaparte, eine Rückkehr zur föderalistischen Staatsordnung. Die alten Eliten konnten wieder Boden unter den Füßen gewinnen, freilich blieb es bei der Gleichberechtigung und Gleichstellung der ehemaligen Untertanengebiete, und die Zahl der Kantone wurde entsprechend vermehrt.

Der Wiener Kongress 1814/15 führte schließlich auch in der Schweiz zu einer teilweisen Restauration vorrevolutionärer Verfassungsverhältnisse – nicht allerdings hinsichtlich der kantonalen Selbstständigkeit der ehemaligen Untertanengebiete. Das programmatische Stichwort der Restauration kam sogar aus der Eidgenossenschaft, nämlich von dem Berner Patrizier und konservativen politischen Publizisten Karl Ludwig von Haller, der auch für das politische Denken in den deutschen Staaten sehr einflussreich war.

Die Beschlüsse des Wiener Kongresses brachten schließlich die definitive internationale Unabhängigkeit und souveräne Selbstständigkeit der Schweiz. Jetzt fielen die letzten Verbindungen einzelner Zugewandter Orte und Verbündeter der Alten Eidgenossenschaft in das untergegangene Heilige Römische Reich endgültig weg. Durch die Säkularisation und Mediatisierung waren reichische Partner wie die Fürstbistümer Basel und Konstanz, die Schwäbischen Prälaten und die Schwäbischen Reichsritter unwiederbringlich ausgelöscht worden. Die neuen Staaten in Süddeutschland grenzten sich gegen das schweizerische Ausland ab.

Die Schweiz wurde 1815 als selbstständige staatenbündische Föderation ein souveränes Mitglied der europäischen Staatengemeinschaft und ihre ewige Neutralität wurde anerkannt. Damit war ein Rahmen geschaffen, in welchem dann der Schweizer Bundesstaat von 1848 als schweizerischer Nationalstaat entstehen konnte.

Jetzt war Kaiser Karl der Große am Turm des Zürcher Großmünsters nur noch eine historische Reminiszenz. In die Moderne blickte eher der martialische Zwingli, der zu Füßen des Großmünsters am Ufer der Limmat von den freisinnigen Zürcher Protestanten auf ein Denkmal gestellt wurde – Ulrich Zwingli, der „bewaffnete Prophet“, auf sein Schwert gestützt, fest entschlossen in Richtung der katholischen Innerschweiz, der Alpenkette mit dem Gotthardpass, dahinter Italien und Rom blickend. Ulrich Zwingli, der republikanische



*Denkmal Huldrych Zwinglis vor der Wasserkirche an der Limmat in Zürich, Ende des 19. Jahrhunderts.*

und bürgerlich-städtische Reformator, der wehrhafte Verteidiger des moralisch erneuerten Vaterlandes, konnte das Ideal des protestantisch dominierten bürgerlichen Nationalstaats von 1848 personifizieren.

#### Anmerkung

- 1 Dem essayartigen Charakter dieses Überblicks gemäß werden im Folgenden keine Fußnoten beigefügt, sondern einige Hinweise auf die wichtigste wissenschaftliche Literatur folgen am Ende des Beitrags.

#### Literatur

- Felix Ackermann, Bischof Jacob Christoph Blarer von Wartensee und die Wahl Arlesheims als Residenzort des Basler Domkapitels, (Schriften des Vereins der Freunde des Domes zu Arlesheim, Heft 3), Arlesheim 2001.
- Anton Baumann, Die Fürstabtei St. Gallen unter Abt Diethelm Blarer von Wartensee 1530–1564. Die Restitution der äbtischen Herr-

schaft und der Wiederaufbau des kirchlich-religiösen Lebens nach der Glaubensspaltung, masch. Ms., Diss., Freiburg/Schweiz 1948. Wolfgang Bender, Johann Jakob Bodmer und Johann Jakob Breiting (Sammlung Metzler, D 113: Realien zur Literatur), Stuttgart 1973.

Hans Berner/Ulrich Gäbler/Hans Rudolf Guggisberg, Schweiz, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Bd. 5: Der Südwesten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung/Vereinschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum, Heft 53), Münster 1993, 278–323.

Martin Bircher/Walter Sparn/Erdmann Weyrauch (Hg.), Schweizerisch-deutsche Beziehungen im konfessionellen Zeitalter. Beiträge zur Kulturgeschichte 1580–1650, (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung/Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Internationaler Arbeitskreis für Barockliteratur, Bd. 12), Wiesbaden 1984. Holger Böning, Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803). Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie, Zürich 1998.

Edgar Bonjour, Studien zu Johannes von Müller, Basel 1957.

Edgar Bonjour, Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart, 1460–1960, Basel 1960.

Edgar Bonjour, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Außenpolitik, 1. Bd., 2. Auflage, Basel 1965.

Thomas A. Brady, Turning Swiss. Cities and empire, 1450–1550 (Cambridge studies in early modern history), Cambridge 1985.

Bettina Braun, Die Eidgenossen, das Reich und das politische System Karls V. (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 53), Berlin 1997.

Wilhelm Brotschi, Der Kampf Jakob Christoph Blalers von Wartensee um die religiöse Einheit im Fürstentum Basel 1575–1608. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform, Freiburg/Schweiz 1956.

Fritz Büsser, Das katholische Zwinglibild von der Reformation bis zur Gegenwart, Zürich 1968.

Fritz Büsser, Huldrych Zwingli. Reformation als prophetischer Auftrag (Persönlichkeit und Geschichte, Bd. 74/75), Göttingen 1973. Emidio Campi (Hg.), Der Nachfolger. Heinrich Bullinger (1504–1575). Katalog zur Ausstellung im Großmünster Zürich, 11. Juni bis 17. Oktober 2004, Zürich 2004.

André Chèvre, Jacques-Christophe Blarer de Wartensee, prince-évêque de Bâle (Bibliothèque jurassienne, Bd. 5), Delémont 1963. Richard Feller/Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, 2 Bde., Basel 1962.

Albert Fischer, Reformatio und Restitutio. Das Bistum Chur im Zeitalter der tridentinischen Glaubenserneuerung, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Priesterausbildung und Pastoralreform (1601–1661), Zürich 2000.

Rainald Fischer, Die Gründung der Schweizer Kapuzinerprovinz 1581 bis 1589. Ein Beitrag zur Geschichte der Katholischen Reform (Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte, Beiheft 14), Freiburg/Schweiz 1955.

Ulrich Gäbler, Huldrych Zwingli. Eine Einführung in sein Leben und sein Werk, München 1983.

Hans von Greyerz, Geschichte der Schweiz (Handbuch der europäischen Geschichte, hg. v. Theodor Schieder/dtv Bd. 4570), München 1991.

Kaspar von Greyerz, Balance im Zentrum, Dynamik am Rande: Die Schweiz, in: Heinz Schilling/Heribert Smolinsky (Hg.),

Der Augsburger Religionsfrieden. Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 450. Jahrestages des Friedensschlusses, Augsburg 21. bis 25. September 2005 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 150/Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 206), Gütersloh/Münster 2007, 359–375.

Hans Rudolf Guggisberg, Sebastian Castellio 1515–1563. Humanist und Verteidiger der religiösen Toleranz im konfessionellen Zeitalter, Göttingen 1997.

Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Zürich 1972–1977. Caspar Hirschi, Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Göttingen 2005.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde., Neuenburg 1921–1934.

Ulrich Im Hof, Aufklärung in der Schweiz (Monographien zur Schweizer Geschichte, Bd. 5), Bern 1970.

Ulrich Im Hof (Hg.), Das Reich und die Eidgenossenschaft 1580–1650. Kulturelle Wechselwirkungen im konfessionellen Zeitalter (Kolloquien der Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft, Bd. 7), Freiburg/Schweiz 1986.

Ulrich Im Hof, Mythos Schweiz. Identität, Nation, Geschichte 1291–1991, Zürich 1991.

Ulrich Im Hof, Geschichte der Schweiz (Urban-Taschenbücher, Bd. 188), 7. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln 2001.

Ulrich Im Hof, Geschichte der Schweiz und der Schweizer, 4. Aufl., Basel 2006.

Wolfgang Kaiser/Claudius Sieber-Lehmann/Christian Windler (Hg.), Eidgenössische „Grenzfälle“: Mülhausen und Genf/En marge de la Confédération: Mulhouse et Genève (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 172), Basel 2001.

Walther Köhler, Huldrych Zwingli, hg. v. Ernst Koch, Leipzig 1983.

Norbert Lieb, Die Vorarlberger Barockbaumeister, 3. Aufl., München/Zürich 1976.

Gottfried W. Locher, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen 1979.

Thomas Maissen, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft (Historische Semantik, Bd. 4), 2. Aufl., Göttingen 2008.

Guy P. Marchal/Aram Mattioli (Hg.), Erfundene Schweiz. Konstruktionen nationaler Identität/La Suisse imaginée. Bricolages d'une identité nationale (Clio Lucernensis, Bd. 1), Zürich 1992.

Guy P. Marchal (Hg.), Grenzen und Raumvorstellungen 11. bis 20. Jahrhundert/Frontières et conceptions de l'espace (Clio Lucernensis, Bd. 2), Zürich 1996.

Guy P. Marchal, Schweizer Gebrauchsgeschichte. Geschichtsbilder, Mythenbildung und nationale Identität, Basel 2006.

Karl Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen römischen Reiches (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 72), Basel/Stuttgart 1958.

Edward William Monter, Calvin's Geneva, Huntington 1975.

Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (Propyläen-Geschichte Deutschlands Bd. 3), Frankfurt am Main 1989.

Leonhard von Muralt, Die Badener Disputation 1526 (Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte, Bd. 3/Quellen zur schweizerischen Reformationsgeschichte, Bd. 6), Leipzig 1926.

Werner Näf, Vadian und seine Stadt St. Gallen, Band 1: Bis 1518. Humanist in Wien, Sankt Gallen 1944; Band 2: 1518–1551. Bürgermeister und Reformator von St. Gallen, Sankt Gallen 1957.

Werner Näf (Bearb.), Die deutsche Bundesakte und der schweizerische Bundesvertrag von 1815 (Quellen zur neueren Geschichte, hg. vom Historischen Seminar der Universität Bern, Heft 26), Bern 1959.

Matthias Pape, Johannes von Müller, Seine geistige und politische Umwelt in Wien und Berlin 1793–1806, Bern 1989.

Volker Reinhardt (Hg.), Schweiz und Liechtenstein (Handbuch der Historischen Stätten), Stuttgart 1996.

Karl Schib, Johannes von Müller 1752–1809, Konstanz 1967.

Friedrich Schiller, Wilhelm Tell. Schauspiel. Anmerkungen von Josef Schmidt (Reclams Universal-Bibliothek, Nr. 12), Stuttgart 2007.

Anton Schindling, Die Universität Dillingen und die katholische Schweiz im konfessionellen Zeitalter. Zusammenfassung eines Vortrages, in: Martin Bircher/Walter Sparn/Erdmann Weyrauch (Hg.), Schweizerisch-deutsche Beziehungen im konfessionellen Zeitalter. Beiträge zur Kulturgeschichte 1580–1650 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 12), Wiesbaden 1984, 253–259.

André Schluchter (Hg.), Helvetik – neue Ansätze/Helvétique – nouvelles approches. Referate des Helvetik-Kolloquiums vom 4. April 1992 in Basel, hg. v. d. Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz (Itinera, hg. v. d. Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. 15), Basel 1993.

Claudius Sieber-Lehmann, Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 116), Göttingen 1995.

Peter Stadler, Genf, die großen Mächte und die eidgenössischen Glaubensparteien 1571–1584 (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 15), Affoltern am Albis 1952.

Peter Stadler, Epochen der Schweizergeschichte. Die Schweiz – kein Sonderfall?, Zürich 2003.

Oskar Vasella, Reform und Reformation in der Schweiz. Zur Würdigung der Anfänge der Glaubenskrisen (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung/Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum, Heft 16), Münster 1958.

Oskar Vasella, Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten, hg. v. Ursus Brunold/Werner Vogler, Chur 1996.

Manfred Weitlauff/Markus Ries (Bearb.), Ignaz Heinrich Reichsfreiherr von Wessenberg. Briefwechsel mit dem Luzerner Stadtpfarrer und Bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller in den Jahren 1801 bis 1821 (Quellen zur Schweizer Geschichte, 3. Abt., Briefe und Denkwürdigkeiten, N. F., hg. v. d. Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. 11), 2 Bde., Basel 1994.

Andreas Wendland, Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf um das Veltlin, 1620–1641, Zürich 1995.

Eike Wolgast, Religionsfrieden als politisches Problem der frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 282, 2006, 59–96.

#### Bildnachweis

S. 18, 29 Bildarchiv Foto Marburg.

S. 20, 21, 26, 27 <http://commons.wikimedia.org/wiki>.

S. 23, 30, 31 Abbildungen aus dem Internet.